Textgegenüberstellung

Änderung der Tierversuchs-Verordnung (TVV 2012)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis

§ 7		§ 7	
§ 8	Lärm	§ 8	Lärm <i>und Vibrationen</i>
§ 9	Alarmsysteme	§ 9	Alarmsysteme und Notfallpläne
§ 10		§ 10	

2. Abschnitt Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

Lärm

§ 8. (1) bis (3) ...

Alarmsysteme

§ 9. (1) bis (3) ...

Spezielle Anforderungen für die Haltung von Fischen

§ 18. (1) Die angemessene Versorgung mit Wasser von ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Der Wasserfluss in Kreislaufanlagen bzw. die Filtration in Aquarien muss ausreichen, um sicherzustellen, dass die Wasserqualitätsparameter auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden. Das Wasser für die Einrichtungen ist zu filtern oder zu behandeln, um gegebenenfalls Stoffe, die für Fische schädlich sind, zu entfernen. Die Wasserqualitätsparameter müssen immer innerhalb des akzeptablen Bereichs liegen, der die normale Bewegung und Physiologie einer bestimmten Art und eines bestimmten

2. Abschnitt Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

Lärm und Vibrationen

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Bei Wassertieren dürfen sich Geräte, die Lärm oder Vibrationen verursachen, wie Stromgeneratoren oder Filteranlagen, nicht nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken.

Alarmsysteme und Notfallpläne

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Wirksame Notfallpläne müssen vorhanden sein, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten, wenn wesentliche Bestandteile der Haltungssysteme ausfallen.

Spezielle Anforderungen für die Haltung von Fischen

§ 18. (1) Die angemessene Versorgung mit Wasser in ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Der Wasserfluss in Kreislaufsystemen bzw. die Filtration in den Becken muss ausreichen, um sicherzustellen, dass die Wasserqualitätsparameter entsprechend den Merkmalen des Haltungssystems sowie den Anforderungen der Fischart und des Lebensstadiums auf einem akzeptablen Niveau gehalten werden. Die Wasserzufuhr für die Einrichtungen ist zu filtern oder zu behandeln, um gegebenenfalls Stoffe, die für Fische schädlich sind, zu entfernen. Die Wasserqualitätsparameter müssen immer innerhalb des

Entwicklungsstadiums unterstützt. Der Wasserfluss muss es den Fischen ermöglichen, ihrer Art entsprechend zu schwimmen und normale Verhaltensweisen beizubehalten. Den Fischen ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben.

- (2) Die Sauerstoffkonzentration muss der Fischart und dem Zweck, zu dem diese gehalten werden, angemessen sein. Falls erforderlich, ist für eine zusätzliche Belüftung des Wassers im Becken zu sorgen. Die Konzentration an Stickstoffverbindungen ist niedrig zu halten.
- (3) Der pH-Wert ist der Fischart anzupassen und möglichst stabil zu halten. Der Salzgehalt ist den Anforderungen der Fischart und dem Lebensstadium der Fische anzupassen. Änderungen des Salzgehalts dürfen nur schrittweise erfolgen.
- (4) Die Temperatur muss innerhalb des für die betreffende Fischart Bereichs und möglichst stabil gehalten werden. <u>optimalen</u> Temperaturänderungen dürfen nur schrittweise erfolgen. Fische sind mit einer angemessenen Photoperiode zu halten. Lärmpegel sind auf ein Minimum zu beschränken und Geräte, die Lärm oder Vibrationen verursachen, wie z.B. Stromgeneratoren oder Filteranlagen, sind möglichst von den Fischanlagen getrennt zu halten.

(5) ...

(6) Die Fische sind mit einer für sie geeigneten Nahrung in ausreichender Menge und Häufigkeit zu füttern. Besondere Aufmerksamkeit ist der Fütterung von Fischen im Larvenstadium zu widmen, wenn die Fütterung von natürlicher Nahrung auf Kunstnahrung umgestellt wird. Die Handhabung von Fischen ist auf Lebendfutter auf künstliche Füttermittel umgestellt wird. Ist Nahrungsentzug aus ein Minimum zu reduzieren.

Vorgeschlagene Fassung

akzeptablen Bereichs liegen, der die normale Aktivität und Physiologie einer bestimmten Art und eines bestimmten Entwicklungsstadiums gewährleistet. Der Wasserfluss muss es den Fischen ermöglichen, richtig zu schwimmen und normale Verhaltensweisen aufrechtzuerhalten. Den Fischen ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben. Plötzliche Veränderungen der verschiedenen Parameter, die sich auf die Wasserqualität auswirken, sind durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Ein angemessener Wasserfluss und Wasserstand sind sicherzustellen und zu überwachen.

- (2) Die Sauerstoffkonzentration muss der Fischart und dem Zweck, zu dem diese gehalten werden, angemessen sein. Falls erforderlich, sollte je nach Haltungssystem für eine zusätzliche Belüftung des Wassers im Becken gesorgt werden. Die Konzentrationen von Kohlendioxid und Stickstoffverbindungen – Ammoniak, Nitrit und Nitrat — müssen unterhalb schädlicher Werte gehalten werden. Die Wasserqualität ist anhand eines festgelegten Prüfplans in ausreichender Häufigkeit zu überwachen, um Veränderungen bei diesen kritischen Parametern zu erkennen, und Maßnahmen sind zu ergreifen, um solche Veränderungen möglichst gering zu halten.
- (3) Der pH-Wert ist der Fischart anzupassen und zu überwachen, damit er möglichst stabil bleibt. Der Salzgehalt ist den Anforderungen der Fischart und dem Lebensstadium der Fische anzupassen. Änderungen des Salzgehalts dürfen nur schrittweise erfolgen.
- (4) Die Temperatur muss innerhalb des für die Fischart und das Entwicklungsstadium der Fische optimalen Bereichs und möglichst stabil gehalten werden. Temperaturänderungen dürfen nur schrittweise erfolgen. Fische sind mit einer angemessenen Photoperiode zu halten.

(5) ...

(6) Die Fische sind mit einer für sie geeigneten Nahrung in ausreichender Menge und Häufigkeit zu füttern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Fütterung von Fischen im Larvenstadium geschenkt werden, wenn die Fütterung von Gründen, die nicht mit einem Tierversuch zusammenhängen (z. B. Transport),

5a. Abschnitt Sachkunde des Personals

Anforderungen an Aus- und Fortbildung

- § 23a. Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung angeführten Tätigkeiten sind:
 - 1. bis 11. ...

- § 24. Mit diesem Bundesgesetz werden in österreichisches Recht umgesetzt:
- 1. die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, in der Fassung Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, sowie

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich, so ist die Dauer in Abhängigkeit von der Fischgröße und der Wassertemperatur so kurz wie möglich zu halten.

(7) Nach Möglichkeit sollten die Fische nicht aus dem Wasser geholt werden. Die Handhabung der Fische innerhalb und außerhalb des Wassers ist auf ein Minimum zu beschränken, und die Materialien, die direkt mit dem Fisch in Berührung kommen, müssen befeuchtet werden. Die Handhabung der Fische darf nicht bei Wassertemperaturen im äußersten Toleranzbereich erfolgen.

5a. Abschnitt Sachkunde des Personals

Anforderungen an Aus- und Fortbildung

- § 23a. (1) Die Mindestanforderungen im Hinblick auf die Aus- und sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und den Fortbildung sowie die Anforderungen für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 19 Abs. 2 TVG 2012 den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die in § 19 Abs. 2 TVG 2012 angeführten Tätigkeiten sind:
 - 1. bis 11. ...
 - (2) Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde haben Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 TVG 2012 durchführen, jährlich eine einschlägige Fortbildung zu absolvieren und Aufzeichnung darüber zu führen. Der zuständigen Behörde gemäß § 2 Z 8 TVG 2012 und der für das Tierwohl verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 TVG 2012 sind Fortbildungsnachweise auf Verlangen vorzuweisen.
 - § 24. Mit diesem Bundesgesetz werden in österreichisches Recht umgesetzt:
 - 1. die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. Nr. L 276 vom 20.10.2010 S. 33, in der Fassung Verordnung (EU) 2019/1010 zur Angleichung Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115.

2. der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu meldenden Informationen und deren Inhalte sowie Aufhebung des zur Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU, AB1. Nr. L 129 vom 24.04.2020 S. 16.

§ 25. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 2. der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu meldenden Informationen und deren Inhalte sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU, AB1. Nr. L 129 vom 24.04.2020 S. 16 sowie
- 3. die delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Einrichtungen und an die Pflege und Unterbringung der Tiere sowie hinsichtlich der Methoden zur Tötung der Tiere.

§ 25. (1) bis (3) ...

- (4) Für das Inkrafttreten der geänderten oder eingefügten Bestimmungen (BGBl II Nr. xxx/xxxx) gilt Folgendes:
 - 1. Das Inhaltsverzeichnis zu § 8 und § 9, § 8 samt Überschrift, § 9 samt Überschrift, § 18, § 24 sowie die Änderungen der Anlage 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
 - 2. § 23a Abs. 1 und Abs. 2 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft;
 - 3. Die Änderungen der Anlage 1 treten mit 1. Dezember 2026 in Kraft.

Anlage 1

Anlage 1

Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

1. bis 7. ...

8. Vögel

- 8.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung 8.1. Bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, bei denen es die Zielsetzung der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren der Versuche erforderlich macht, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden, sollte die Tierhaltung zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- 8.2. Können die Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 22 8.2. Können die Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Tabelle 22

Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren

1. bis 7. ...

8. Vögel

- zumindest den Standards der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.
- aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in

von 0.75 m² verfügen müssen.

Vorgeschlagene Fassung

Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und über eine Mindestbodenfläche jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und über eine Mindestbodenfläche von 0.75 m² verfügen müssen.

> 8.2a. Bei der Haltung von in freier Wildbahn gefangenen Vögeln sind die in den Tabellen 22 bis 28c vorgesehenen Raumabmessungen einzuhalten, wenn die Vögel länger als 24 Stunden gehalten werden. Bei kürzerer Haltungsdauer sind Maßnahmen zu treffen, um die Risiken für das Wohlergehen der Tiere möglichst niedrig zu halten.

Tabelle 22 – Haushühner						
(Tabelle 8	(Tabelle 8.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Körpergewic	Mindestfläch	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge		
ht	e der	e je Vogel	(cm)	des		
(g)	Unterbringun	(m^2)		Futtertroges		
	g			je Vogel		
	(m^2)			(cm)		
bis 200	1,00	0,025	30	3		
> 200 bis 30	1,00	0,03	30	3		
0						
> 300 bis 60	1,00	0,05	40	7		
0						
> 600 bis 1 2	2,00	0,09	50	15		
00	2.00	0.44		4.5		
> 1 200 bis 1	2,00	0,11	75	15		
800	2.00	0.12	75	1.5		
> 1 800 bis 2	2,00	0,13	75	15		
400	2.00	0.21	75	15		
> 2 400	2,00	0,21	13	13		

	Tabelle 22 – Haushühner				
(Tabelle 8	(Tabelle 8.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewic	Mindestfläch	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge	
ht	e der	e je Vogel	(cm)	des	
(g)	Unterbringun	(m^2)		Futtertroges	
	g			je Vogel	
	(m^2)			(cm)	
bis 200	1,00	0,025	30	3	
> 200 bis 30	1,00	0,03	30	3	
0					
> 300 bis 60	1,00	0,05	40	7	
0					
> 600 bis 1 2	2,00	0,09	50	15	
00	2.00	0.44		4.5	
> 1 200 bis 1	2,00	0,11	75	15	
800	2.00	0.12	75	1.5	
> 1 800 bis 2	2,00	0,13	75	15	
400	2,00	0,21	75	15	
> 2 400	2,00	0,21	/3	13	

8.3. Alle Seiten der Unterbringung für Hausputen sollten mindestens 1,5 m lang 8.3. Alle Seiten der Unterbringung für Hausputen sollten mindestens 1,5 m lang sein. Können diese Mindestabmessungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht sein. Können diese Mindestabmessungen aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der eingehalten werden, so muss die Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren Tierarzt begründet werden. In diesem Fall können die Vögel in kleineren

Haltungsbereichen mit geeigneten Ausgestaltungselementen und einer Haltungsbereichen mit geeigneten Ausgestaltungselementen und einer

Mindestbodenfläche von 0,75 m² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm (für Vögel Mindestbodenfläche von 0,75 m² sowie einer Mindesthöhe von 50 cm (für Vögel gehalten werden.

Tabelle 23 – Hausputen				
/T-1-11-0				D' :1:41' :: ' : \
`	.2 von Teil B des			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Körpergewic	Mindestgröß	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge
ht	e der	e je Vogel	(cm)	des
(kg)	Unterbringun	(m^2)		Futtertroges
	g			je Vogel
	(m^2)			(cm)
bis 0,3	2,00	0,13	50	3
> 0.3 bis 0.6	2,00	0,17	50	7
> 0,6 bis 1	2,00	0,30	100	15
> 1 bis 4	2,00	0,35	100	15
> 4 bis 8	2,00	0,40	100	15
> 8 bis 12	2,00	0,50	150	20
> 12 bis 16	2,00	0,55	150	20
> 16 bis 20	2,00	0,60	150	20
> 20	3,00	1,00	150	20

	Tabelle 24 – Wachteln					
(Tabell	e 8.3 von Teil	B des Anhan	ges III der Tie	rversuchs-Ric	chtlinie)	
Körperge	Mindestgr	Fläche je	Fläche je	Mindesthö	Mindestlä	
wicht	öße der	Vogel bei	Vogel bei	he	nge des	
(g)	Unterbrin	Paarhaltun	Gruppenha	(cm)	Troges je	
	gung	g	ltung		Vogel	
	(m^2)	(m^2)	(m^2)		(cm)	
bis 150	1,00	0,5	0,10	20	4	
über 150	1.00	0.6	0.15	30	4	

Tabelle 25 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die Tabelle 25 aus wissenschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, so muss die

Vorgeschlagene Fassung

unter 0,6 kg Körpergewicht), 75 cm (für Vögel unter 4 kg) bzw. 100 cm (für unter 0,6 kg Körpergewicht), 75 cm (für Vögel unter 4 kg) bzw. 100 cm (für Vögel über 4 kg) untergebracht werden. Darin können dann, bei Einhaltung der in Vögel über 4 kg) untergebracht werden. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 23 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln Tabelle 23 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 23 – Hausputen				
(Tabelle 8	.2 von Teil B des	s Anhanges III d	er Tierversuchs-	Richtlinie)
Körpergewic	Mindestgröß	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge
ht	e der	e je Vogel	(cm)	des
(kg)	Unterbringun	(m^2)		Futtertroges
	g			je Vogel
	(m^2)			(cm)
bis 0,3	2,00	0,13	50	3
> 0.3 bis 0.6	2,00	0,17	50	7
> 0,6 bis 1	2,00	0,30	100	15
> 1 bis 4	2,00	0,35	100	15
> 4 bis 8	2,00	0,40	100	15
> 8 bis 12	2,00	0,50	150	20
> 12 bis 16	2,00	0,55	150	20
> 16 bis 20	2,00	0,60	150	20
> 20	3,00	1,00	150	20

	Tabelle 24 – Wachteln					
(Tabell	e 8.3 von Teil	B des Anhan	ges III der Tie	rversuchs-Ric	chtlinie)	
Körperge	Mindestgr	Fläche je	Fläche je	Mindesthö	Mindestlä	
wicht	öße der	Vogel bei	Vogel bei	he	nge des	
(g)	Unterbrin	Paarhaltun	Gruppenha	(cm)	Troges je	
_	gung	g	ltung		Vogel	
	(m^2)	(m^2)	(m^2)		(cm)	
bis 150	1,00	0,5	0,10	20	4	
über 150	1,00	0,6	0,15	30	4	

8.4. Können diese Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der 8.4. Können diese Mindestabmessungen entsprechend den Vorgaben der Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter Dauer der beengten Unterbringung von der Projektleiterin oder dem Projektleiter

in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden. In diesem aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

	Tabelle 25 – Enten und Gänse				
(Tabelle 8	(Tabelle 8.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewic	Mindestgröß	Fläche je	Mindesthöhe	Mindestlänge	
ht	e der	Vogel	(cm)	des	
(g)	Unterbringun	$(m^2)^{(1)}$		Futtertroges	
	g			je Vogel	
	(m^2)			(cm)	
Enten					
bis 300	2,00	0,10	50	10	
> 300 bis	2,00	0,20	200	10	
$1\ 200^{2)}$					
> 300 bis	2,00	0,25	200	15	
1 200					
> 3 500	2,00	0,50	200	15	
Gänse					
bis 500	2,00	0,20	200	10	
> 500 bis	2,00	0,33	200	15	
2 000					
> 2 000	2,00	0,50	200	15	

¹⁾ Dazu sollte auch ein mindestens 30 cm tiefes Wasserbecken mit einer 1) Dazu sollte auch ein mindestens 30 cm tiefes Wasserbecken mit einer Haltungsbereichs ausmachen.

²⁾ Vögel, die noch nicht flügge sind, können gegebenenfalls in Gehegen mit einer ²⁾ Vögel, die noch nicht flügge sind, können gegebenenfalls in Gehegen mit einer Mindesthöhe von 75 cm gehalten werden.

Tabelle 26 – Enten und Gänse: Mindestmaße der Wasserbecken ¹⁾					
(Tabelle 8.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
	Fläche	Tiefe			
(m^2) (cm)					

Vorgeschlagene Fassung

Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die Fall können die Vögel in kleineren Haltungsbereichen untergebracht werden, die jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und eine Mindestbodenfläche von jedoch über geeignete Ausgestaltungselemente und eine Mindestbodenfläche von 0,75 m² verfügen muss. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 25 0,75 m² verfügen muss. Darin können dann, bei Einhaltung der in Tabelle 25 aufgeführten Raumabmessungen, kleine Gruppen von Vögeln gehalten werden.

Tabelle 25 – Enten und Gänse					
(Tabelle 8	(Tabelle 8.4 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Körpergewic	Mindestgröß	Fläche je	Mindesthöhe	Mindestlänge	
ht	e der	Vogel	(cm)	des	
(g)	Unterbringun	$(m^2)^{(1)}$		Futtertroges	
	g			je Vogel	
	(m^2)			(cm)	
Enten					
bis 300	2,00	0,10	50	10	
> 300 bis	2,00	0,20	200	10	
$1\ 200^{2)}$					
> 300 bis	2,00	0,25	200	15	
1 200					
> 3 500	2,00	0,50	200	15	
Gänse					
bis 500	2,00	0,20	200	10	
> 500 bis	2,00	0,33	200	15	
2 000					
> 2 000	2,00	0,50	200	15	

Grundfläche von mindestens 0,5 m² je 2 m² Haltungsbereich gehören. Das Grundfläche von mindestens 0,5 m² je 2 m² Haltungsbereich gehören. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.

Mindesthöhe von 75 cm gehalten werden.

Tabelle 26 – Enten und Gänse: Mindestmaße der Wasserbecken ¹⁾				
(Tabelle 8.5 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
	Fläche	Tiefe		
	(m^2)	(cm)		

Enten	0,5	30
Gänse	0,5	10 bis 30

- 1) Die Größen der Wasserbecken gelten pro 2 m² Haltungsbereich. Das 1) Die Größen der Wasserbecken gelten pro 2 m² Haltungsbereich. Das Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Wasserbecken kann unter Umständen bis zu 50 % der Mindestmaße des Haltungsbereichs ausmachen.
- 8.5. Haltungsbereiche für Tauben müssen eher lang und schmal (z.B. 2 x 1 m) als 8.5. Haltungsbereiche für Tauben müssen eher lang und schmal (z.B. 2 x 1 m) als quadratisch sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können.

	Tabelle 27 – Tauben					
(Tabelle 8	.6 von Teil B des	s Anhanges III d	er Tierversuchs-	Richtlinie)		
Gruppengröß	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge	Mindestlänge		
e	e der	(cm)	des	der		
	Unterbringun		Futtertroges	Sitzstange je		
	g		je Vogel	Vogel		
	(m^2)		(cm)	(cm)		
bis 6	2	200	5	30		
7 bis 12	3	200	5	30		
für jeden	0,15		5	30		
zusätzlichen						
Vogel in						
einer Gruppe						
> 12						

mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden.

Tabelle 28 – Zebrafinken					
(Tabelle 8.7 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Gruppengröße Mindestfläche Mindesthöhe Mindestanzahl an					
der (cm) Futterverteilern					
	Unterbringung				

Vorgeschlagene Fassung

Enten	0,5	30
Gänse	0,5	10 bis 30

- Haltungsbereichs ausmachen.
- quadratisch sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können.

	Tabelle 27 – Tauben					
(Tabelle 8	.6 von Teil B des	s Anhanges III d	er Tierversuchs-	Richtlinie)		
Gruppengröß	Mindestfläch	Mindesthöhe	Mindestlänge	Mindestlänge		
e	e der	(cm)	des	der		
	Unterbringun		Futtertroges	Sitzstange je		
	g		je Vogel	Vogel		
	(m^2)		(cm)	(cm)		
bis 6	2	200	5	30		
7 bis 12	3	200	5	30		
für jeden	0,15		5	30		
zusätzlichen						
Vogel in						
einer Gruppe						
> 12						

8.6. Haltungsbereiche für Zebrafinken müssen lang und schmal (z.B. 2 m x 1 m) 8.6. Haltungsbereiche für Zebrafinken müssen lang und schmal (z.B. 2 m x 1 m) sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können. Für sein, damit die Vögel kurze Flugstrecken zurücklegen können. Für Fortpflanzungsstudien sollten die Paare in kleineren Haltungsbereichen mit Fortpflanzungsstudien sollten die Paare in kleineren Haltungsbereichen mit angemessener Ausgestaltung und einer Mindestbodenfläche von 0,5 m² und einer angemessener Ausgestaltung und einer Mindestbodenfläche von 0,5 m² und einer Mindesthöhe von 40 cm untergebracht werden. Die Dauer der beengten Mindesthöhe von 40 cm untergebracht werden. Die Dauer der beengten Unterbringung muss von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung Unterbringung muss von der Projektleiterin oder dem Projektleiter in Beratung mit der Tierärztin oder dem Tierarzt begründet werden.

Ī	Tabelle 28 – Zebrafinken					
	(Tabelle 8.7 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
ſ	Gruppengröße Mindestfläche Mindesthöhe Mindestanzahl an					
	der (cm) Futterverteilern					
L		Unterbringung				

General Luppang					
	(m^2)				
bis 6	1,0	100	2		
7 bis 12	1,5	200	2		
13 bis 20	2,0	200	3		
für jeden	0,05		1 für jeweils		
zusätzlichen			6 Vögel		
Vogel in einer					
Gruppe > 20					

Vorgeschlagene Fassung

	(m ²)	g	
bis 6	1,0	100	2
7 bis 12	1,5	200	2
13 bis 20	2,0	200	3
für jeden	0,05		1 für jeweils
zusätzlichen			6 Vögel
Vogel in einer			
Gruppe > 20			

	Tabelle 28a – Stare					
<mark>(Tabelle</mark>	(Tabelle 8.8 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
<u>Gruppengr</u>	<mark>Mindestfläc</mark>	<mark>Mindesthö</mark>	<mark>Mindestlän</mark>	<mark>Mindestlänge der</mark>		
<mark>öße</mark>	<mark>he der</mark>	<u>he</u>	<mark>ge des</mark>	<mark>Sitzstange je Vogel</mark>		
	Unterbring	<mark>(cm)</mark>	<mark>Futtertroge</mark>	<mark>(cm)</mark>		
	<mark>ung</mark>		<mark>s je Vogel</mark>			
	(m^2)		(cm)			
<mark>bis 6</mark>	2 ,0	<mark>200</mark>	<mark>5</mark>	<u>30</u>		
7 bis 12	<mark>4,0</mark>	<mark>200</mark>	5 5	<mark>30</mark>		
<u>13 bis 20</u>	<mark>6,0</mark>	<mark>200</mark>	<mark>5</mark>	<mark>30</mark>		
<mark>für jeden</mark>			_			
<mark>zusätzlichen</mark>	<u>0,25</u>		<u>5</u>	<u>30</u>		
Vogel in						
<mark>einer</mark>						
Gruppe von						
<mark>21 bis 50</mark>						
<mark>für jeden</mark>	0,15		<u>5</u>	<u>30</u>		
<mark>zusätzlichen</mark>	0,15		<mark>-</mark>	50		
Vogel in						
<u>einer</u>						
Gruppe >						
<mark>50</mark>						

Tabelle 28b – Haussperlinge					
(Tabelle 8.9 vo	(Tabelle 8.9 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Gruppengröße	Gruppengröße	Mindestfläche der	Mindesthöhe (cm)		
ohne visuelle bei visuellen Unterbringung					
<u>Barrieren</u>	<u>Barrieren</u>	(m^2)			

9. und 10. ...

Vorgeschlagene Fassung

bis 10	<i>bis 15</i>	2,4	<mark>180</mark>
11 bis 20	<u> 16 bis 35</u>	<mark>4,8</mark>	<mark>180</mark>
21 bis 30	<u>36 bis 60</u>	<mark>7,3</mark>	<mark>180</mark>
<mark>für jeden</mark>	<mark>für jeden</mark>	<mark>0,11</mark>	
<mark>zusätzlichen</mark>	zusätzlichen		
Vogel in einer	Vogel in einer		
Gruppe > 30	Gruppe > 60		

(Taballa)	Tabelle 28c – Kohlmeise und Blaumeise (Tabelle 8.10 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)					
Gruppengrö ße	Mindestfläc he der Unterbringu ng (m²) je Vogel	Mindesthö he (cm)	Mindestanz ahl an Futtervertei lern	Mindestlänge der Sitzstange je Vogel (cm)		
1 2 bis 10 (*) (Tiere gleichen Geschlechts	3 1	180 180	<u>1</u> 2	<mark>100</mark> <mark>40</mark>		
) 1 Weibchen + 1 Männchen	2	<u>180</u>	2	<u>100</u>		

^(*) Gruppengrößen über 10 sind ohne festgelegten Zeitplan für die Überwachung in ausreichender Häufigkeit zur Erkennung und Eindämmung von Aggressionen nicht zulässig.

11. Fische

Tabelle 36 – Zebrafische				
(Tabelle 11.1 von Teil B des Anhanges III der Tierversuchs-Richtlinie)				
Wasserparameter Mindest-/Höchstwerte				
<u>Temperatur</u>	<u>24-29 °C</u>			
<u>Leitfähigkeit</u>	$150-1\ 700\ \mu\text{S/cm}^2$			
<u>Gesamthärte</u>	40-250 mg/l CaCO₃			

^{9.} und 10. ...

Vorgesc	hlagene	Fassung
---------	---------	----------------

pH-Wert	<mark>6,5-8</mark>
<u>Stickstoffverbindungen</u>	$NH_3/NH_4^+ < 0.1$ (*) mg/l , NO_2 - < 0.3
	mg/l , NO_3 - $< 25 mg/l$
Gelöster Sauerstoff	> 5 mg/l

- (*) Oder unterhalb der Nachweisgrenze. 0,1 mg/l gibt den Gesamtgehalt Ammoniak an, NH₃/NH₄⁺. Das entspricht 0,002 mg/l NH₃ bei 28 °C und einem pH-Wert von 7,5.
- 11. 1. Während der Lichtphase müssen die Lichtstärken in Haltungssystemen für Zebrafische konstant sein, außer gegebenenfalls in kurzen Morgen-/Abenddämmerungsphasen. In der Dunkelphase muss es völlig dunkel sein. .
- 11.2. Wassermengen von weniger als 1 Liter dürfen nicht für erwachsene geschlechtsreife Zebrafische verwendet werden. Die Besatzdichte darf 10 erwachsene geschlechtsreife Zebrafische je Liter nicht überschreiten. Die Größe und Form des Beckens muss es den Fischen ermöglichen, sich natürlich zu verhalten und zu schwimmen. Eine längere Einzelunterbringung ist zu vermeiden.

12. Kopffüßer

12.1. Wasserversorgung und -qualität

Die angemessene Versorgung mit Wasser in ausreichender Qualität ist jederzeit zu gewährleisten. Die Konstruktion des Beckens und der Wasserdurchfluss müssen den Bedürfnissen des Tieres entsprechen, einschließlich einer ausreichenden Sauerstoffversorgung je nach Größe, Lebensstadium und Verhaltensbedürfnissen. Wassertemperatur, Salzgehalt, pH-Wert und die Konzentrationen von Stickstoffverbindungen müssen den Bedürfnissen der Arten und Lebensformen angemessen sein. Flucht und unbeabsichtigtes Einbringen von Fremdstoffen sind erforderlichenfalls durch Abdeckungen zu verhindern.

Den Kopffüßern ist ausreichend Zeit für die Eingewöhnung und die Anpassung an Änderungen der Wasserqualität zu geben.

12.2. Beleuchtung

Lichtstärke und Photoperioden müssen den Erfordernissen der Art entsprechen.

12.3. Futter

Kopffüßer müssen je nach Art, Entwicklungsstadium und Verhaltensbedürfnissen angemessen gefüttert werden.

Vorgeschlagene Fassung

12.4. Ausgestaltung und Handhabung

Kopffüßer müssen physische, kognitive und sensorische Anreize in angemessener und ausreichender Menge erhalten, damit sie ein breites Spektrum artspezifischer Verhaltensweisen entwickeln können. Bei den Unterbringungsbedingungen sind die artspezifischen sozialen Bedürfnisse (d. h. in Gruppen oder einzeln lebende Arten) zu berücksichtigen. Es sind Unterschlupfe oder Höhlen vorzusehen, wenn dies den Gewohnheiten der Art entspricht.

Nach Möglichkeit sollten Kopffüßer nicht aus dem Wasser entnommen werden. Die Handhabung von Kopffüßern innerhalb und außerhalb des Wassers ist auf ein Minimum zu beschränken, und die Materialien, die direkt mit dem Tier in Berührung kommen, müssen befeuchtet werden.

<mark>Tabelle 37 — Kopffüßer</mark>											
(Tabell	e 12.1 von Te		anges III der Tie	rversuchs-Rich	<mark>tlinie)</mark>						
<u>Familie</u>	<u>Gruppe</u>	Körperlä	<u>Minimale</u>	<u>Minimale</u>	<u>Minimal</u>						
		nge (*)	Wasseroberfl	Wasserobe	e						
		(cm)	äche (cm²)	<mark>r- fläche</mark>	Wasser-						
				<mark>für jedes</mark>	<mark>tiefe</mark>						
				zusätzliche	<mark>(cm)</mark>						
				<mark>Tier bei</mark>							
				<mark>Gruppenha</mark>							
				<mark>ltung (cm²)</mark>							
<u>Sepiidae</u>	<u>Sepien</u>	bis 2	<u> 100</u>	<mark>40</mark>	<mark>7</mark>						
		> 2 bis 6	<mark>600</mark>	<mark>200</mark>	<mark>15</mark>						
		> 6 <i>bis</i>	<u>1 200</u>	<mark>400</mark>	<u>20</u>						
		<u>12</u>									
		> <i>12</i>	<mark>2 500</mark>	<u>1 000</u>	<mark>25</mark>						
<mark>Sepiolida</mark>	<mark>Sepiolida</mark>	bis 1	<u>50</u>	<u>5</u>	<mark>5</mark>						
$\frac{e}{}$	(**)	1 bis 3	<mark>120</mark>	<mark>50</mark>	<mark>8</mark>						
		> <u>3</u>	<u>150</u>	<u>100</u>	<u>12</u>						
<u>Loliginid</u>	<u>Kalmar</u>	bis 15	<mark>2 000</mark>	<mark>400</mark>	<mark>60</mark>						
<mark>ae</mark>	(***)	> 15 bis	<u>4 500</u>	<mark>900</mark>	<mark>90</mark>						
	(****)	<u>25</u>									
		> 25	<mark>6 000</mark>	<u>1 200</u>	<mark>90</mark>						
<mark>Octopodi</mark>	<u>Krake</u>	bis 10	<mark>2 000</mark>	<mark>600</mark>	<mark>40</mark>						
<mark>dae</mark>	(****)	> 10 bis	<mark>2 600</mark>	<mark>700</mark>	<mark>50</mark>						

Vorgeschlagene Fassung

	20			
	> 20	<mark>4 000</mark>	<u>1 200</u>	<u>50</u>

(*) Länge des dorsalen Mantels.

(**)_Gruppen von bis zu 40 Tieren.

(***)_Zylindrisch geformte Becken sind zu bevorzugen. Die Mindestwerte werden um 5 % erhöht, wenn nichtzylindrische Becken verwendet werden.

(****) Im juvenilen oder Paralarvenstadium sind Kalmare und Kraken in zylindrischen Becken zu höchstens 20 Jungtieren je Liter unterzubringen, und für eine Einschränkung der visuellen Interaktion ist zu sorgen.

Anlage 2 Anlage 2

Methoden zur Tötung von Tieren

Methoden zur Tötung von Tieren

1. Verfahren zur Tötung von Tieren

1. Verfahren zur Tötung von Tieren

	Tötungsmethoden												Tötur	ngsmet	hoden					
Tiere –	Fis	Am	Re	Vö	Na	Kan	Hun	Gro	Nicht	Tiere –	Fisch	Am	Rep	Vög	Nag	K	Hund	Gro	Nic	K
Bemerkungen	che	phib	ptil	gel	geti	inch	de,	Ве	-	Bemerk	e	phi	tilie	el	etie	an	e,	Ве	ht-	<u>0</u>
/Methoden		ien	ien		ere	en	Katz	Säu	mens	ungen/M		bien	n		re	in	Katze	Säu	men	pf
							en,	geti	chlic	ethoden						ch	n,	geti	schl	<mark>fü</mark>
							Frett	ere	he							en	Frettc	ere	iche	β
							chen		Prim								hen		Pri	<mark>e</mark> r
							und		aten								und		mat	
							Füch										Füchs		en	
							se										e			
Überdosis	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	Überdosi	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1	(1)	(1)	(1)	<mark>zu</mark>
eines										s eines)				<u>lä</u>
Betäubungsmi										Betäubun										<mark>SS</mark>
ttels										gsmittels										ig
Bolzenschuss	nic	nich	(2)	nic	nic	zulä	nicht	zulä	nicht	Bolzensc	nicht	nich	(2)	nich	nich	zu	nicht	zulä	nich	<mark>ni</mark>
	ht	t		ht	ht	ssig	zuläs	ssig	zuläs	huss	zuläss	t		t	t	lä	zuläss	ssig	t	<u>c</u>
	zul	zulä		zul	zul		sig		sig		ig	zulä		zulä	zulä	SS	ig		zulä	<u>ht</u>
	äss	ssig		äss	ässi							ssig		ssig	ssig	ig			ssig	<mark>z.u</mark>
	ig			ig	g															<mark>lä</mark>
Kohlendioxid	nic	nich	nic	zul	(3)	nich	nicht	nich	nicht											<mark>SS</mark>

Geltende Fassung										,	Vorges	chlage	ne Fass	sung						
exposition	ht	t	ht	äss		t	zuläs	t	zuläs											ig
	zul	zulä	zul	ig		zulä	sig	zulä	sig	Kohlendi	nicht	nich	nich	zulä	(3)	ni	nicht	nich	nich	ni
	äss	ssig	ässi			ssig		ssig		oxidexpo	zuläss	t	t	ssig		ch	zuläss	t	t	c
	ig		g							sition	ig	zulä	zulä			t	ig	zulä	zulä	<u>ht</u>
Zervikale	nic	nich	nic	(4)	(5)	(6)	nicht	nich	nicht			ssig	ssig			zu		ssig	ssig	z,u
Dislokation	ht	t	ht				zuläs	t	zuläs							lä				lä
	zul	zulä	zul				sig	zulä	sig							SS				SS
	äss	ssig	ässi					ssig								ig				ig
	ig		g		(0)	(0)	(4.0)			Zervikale	nicht	nich	nich	(4)	(5)	(6	nicht	nich	nich	ni
Gehirnerschüt	zul	zulä	zul	(7)	(8)	(9)	(10)	nich	nicht	Dislokati	zuläss	t	t)	zuläss	t	t	<u>c</u>
terung	äss	ssig	ässi					t	zuläs	on	ig	zulä	zulä				ig	zulä	zulä	<u>ht</u>
/Stumpfer	ig		g					zulä	sig			ssig	ssig					ssig	ssig	zu
Schlag auf								ssig												lä
den Kopf				/11	(10															SS.
Dekapitation	nic	nich	nic	(11	(12	nich	nicht	nich	nicht	G 1:	1	1	1	(7)	(0)	(0	(10)		. 1	ig.
	ht	t	ht))	t	zuläs	t	zuläs	Gehirner	zuläss	zulä	zulä	(7)	(8)	(9	(10)	nich	nich	ni
	zul	zulä	zul			zulä	sig	zulä	sig	schütteru	ig	ssig	ssig)		t	t 1	<u>C</u>
	äss	ssig	ässi			ssig		ssig		ng								zulä	zulä	<u>ht</u>
Elektrische	ig	(12)	g	(12	•	(12)	(12)	(12)		/Stumpfe								ssig	ssig	<mark>zu</mark> lä
	(13	(13)	nic	(13	nic	(13)	(13)	(13)	nicht	r Schlag auf den										
Betäubung)		ht zul)	ht zul				zuläs	Kopf										ss ig
			ässi		ässi				sig	Dekapita	nicht	nich	nich	(11)	(12)	ni	nicht	nich	nich	ni
			g		g					tion	zuläss	t	t	(11)	(12)	ch	zuläss	t	t	$\frac{n\iota}{c}$
Inhalation von	nic	nich	nic	zul	zul	nich	nicht	(14)	nicht	tion	ig	zulä	zulä			t	ig	zulä	zulä	ht
Inertgasen	ht	t	ht	äss	ässi	t	zuläs	(17)	zuläs		15	ssig	ssig			zu	15	ssig	ssig	zu
(Ar, N ₂)	zul	zulä	zul	ig	g	zulä	sig		sig			5515	5515			lä		5515	5515	lä
(711, 112)	äss	ssig	ässi	15	5	ssig	315		315							SS				SS
	ig	5515	g			5515										ig				$\frac{ig}{ig}$
Pistolen- oder	nic	nich	(15	nic	nic	nich	(16)	(15)	nicht	Elektrisc	(13)	(13)	nich	(13)	nich	(1	(13)	(13)	nich	ni
Gewehrschuss	ht	t)	ht	ht	t	(10)	(10)	zuläs	he	(-0)	(-0)	t	(-0)	t	3)	(-0)	(-0)	t	$\frac{c}{c}$
mit	zul	zulä	′	zul	zul	zulä			sig	Betäubun			zulä		zulä				zulä	ht.
angemessenen	äss	ssig		äss	ässi	ssig			5-8	g			ssig		ssig				ssig	zu
Waffen und	ig	55.5		ig	g	5515									8					lä
Munition	-8			-8	8															SS
		<u> </u>	1	1																ig

Geltende	Fassung
----------	---------

Anmerkungen:

(1) bis (16) ...

2. Verfahren zum Abschluss der Tötung von Tieren

Vorgeschlagene Fassung

			vorges	cinage.	iic i ubi	,u.i.g				
Inhalatio	nicht	nich	nich	zulä	nich	ni	nicht	(14)	nich	ni
n von	zuläss	t	t	ssig	t t	ch	zuläss		t	c
Inertgase	ig	zulä	zulä		zulä	t	ig		zulä	<u>ht</u>
n (Ar,		ssig	ssig		ssig	zu			ssig	<mark>zu</mark>
N_2)						lä				<u>lä</u>
						SS				<mark>SS</mark>
						ig				<mark>ig</mark>
Pistolen-	nicht	nich	(15)	nich	nich	ni	(16)	(15)	nich	ni
oder	zuläss	t		t	t	ch			t	c
Gewehrs	ig	zulä		zulä	zulä	t			zulä	<u>ht</u>
chuss mit		ssig		ssig	ssig	zu			ssig	<mark>zu</mark>
angemes						lä				lä
senen						SS				<mark>SS</mark>
Waffen						ig				ig
und										
Munition										
<i>Hypother</i>	<u>(17)</u>	<mark>nich</mark>	<mark>nich</mark>	<mark>nich</mark>	<mark>nich</mark>	<mark>ni</mark>	<mark>nicht</mark>	<mark>nich</mark>	<mark>nich</mark>	ni
<mark>mischer</mark>		t	<u>t</u>	t	t	$\frac{ch}{c}$	<mark>zuläss</mark>	<u>t</u>	t	<u>c</u>
<u>Schock</u>		<mark>zulä</mark>	<mark>zulä</mark>	<mark>zulä</mark>	<mark>zulä</mark>	t	<mark>ig</mark>	<mark>zulä</mark>	<mark>zulä</mark>	<u>ht</u>
		<mark>ssig</mark>	<mark>ssig</mark>	<mark>ssig</mark>	<mark>ssig</mark>	<mark>z.u</mark>		<mark>ssig</mark>	<mark>ssig</mark>	<mark>zu</mark>
						<mark>lä</mark>				<u>lä</u>
						<mark>SS</mark>				<mark>SS</mark>
						<mark>ig</mark>				<u>ig</u>

Anmerkungen:

- (1) bis (16) ...
- (17) Darf nur bei Zebrafischen (Danio rerio) ≥ 16 Tage nach der Befruchtung und bei einer Körperlänge von höchstens 5 cm angewendet werden. Die Temperatur des hypothermischen Schocks beträgt ≤ 4 °C, und der Temperaturunterschied zur Haltungstemperatur beträgt ≥ 20 °C. Die Fische dürfen nicht direkt mit Eis in Berührung kommen. Die Mindestexpositionsdauer beträgt 5 Minuten.
- 2. Verfahren zum Abschluss der Tötung von Tieren

unmittelbar abzuschließen durch:

- 1. Feststellung des endgültigen Kreislaufstillstands oder
- Zerstörung des Gehirns oder
- Durchtrennen des Rückenmarks im Genick oder
- Entbluten oder
- Feststellung des Eintretens der Totenstarre.

Vorgeschlagene Fassung

Die Tötung von Tieren unter Anwendung der unter Z 1 genannten Verfahren ist Die Tötung von Tieren unter Anwendung der unter Z 1 genannten Verfahren ist unmittelbar abzuschließen durch:

- 1. Feststellung des endgültigen Kreislaufstillstands oder
- Zerstörung des Gehirns oder
- Durchtrennen des Rückenmarks im Genick oder
- Entbluten oder
- 5. Feststellung des Eintretens der Totenstarre.

Die Methoden zur Bestätigung des Todes müssen sich für die zu tötende Art <mark>eignen.</mark>